


Johann Matthias Martini

**Welche Grundsätze befolgte man in dem hohen Mecklenburgischen Regierhause bei eintretenden Fällen der anzuordnenden Vormundschaften?**

**Erste Abtheilung : Zugleich ladet zur Feier des Oster-Festes ein : Rostock den 27 März 1796.**

[Rostock]: mit Adlerschen Schriften, [1796?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn877892946>

Band (Druck) Freier  Zugang



Opern 1796



U. 12. 56. 424.

T. 512.

1796. Ostern.

~~M-1256~~ 424.

DN. 1796

39

Welche Grundsätze  
befolgte man in dem hohen Mecklenburgischen Regierhause  
bei eintretenden Fällen der anzuordnenden  
Vormundschaften?

Erste Abtheilung.

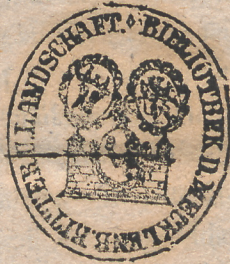
zugleich ladet zur Feier

des Ofter = Festes

ein

Johann Matthias Martini

des Herzoglichen Consistorii Vice = Director  
und der Rechte ordentlicher öffentlicher Lehrer, als zeitiger Rector  
der hiesigen Universität.



---

Rostock den 27 März 1796.

---

Gedruckt mit Adlerschen Schriften.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.



Ein nicht unbeträchtlicher Theil des teutschen privat Fürsten-Rechts beschäftigt sich mit der wichtigen Frage, wie die Vormundschaften minderjähriger Regenten anzuordnen, und welche Personen zur Führung derselben berechtiget sein können. Der Vormund eines unmündigen, oder minderjährigen Regenten führet das Ruder des Staats; alle, auch die geheimsten Angelegenheiten des Landes und dessen Regierhauses können ihm nicht verborgen bleiben. Seine treue Fürsorge vermag den Flor des ihm anvertrauten Landes und das Wohl seines Pupillen zu befördern; aber ein entgegen gesetztes Benehmen ist mehrmals von den traurigsten Folgen für den jungen Regenten und dessen Länder begleitet gewesen. Mit Recht war demnach diese Familien-Angelegenheit den Fürsten Teutschlandes zu allen Zeiten wichtig, und sie haben es nicht verabsäumt, bei dieser ihrer häuslichen Angelegenheit solche Einrichtungen zu treffen, welche ihren sonstigen Familien-Umständen angemessen waren, und mit den ihnen eigenthümlichen Gesetzen, die auf ihre Personen und Stand eine so genaue Beziehung haben, völlig übereinstimmen. Da dieses ein gemeinschaftliches Interesse aller Fürstlichen Häuser ist, so entstand daher eine bemerkliche Uebereinstimmung aller so wohl der größten, als auch der minder mächtigen Häuser in den wesentlichen Hauptpuncten dieses häuslichen Geschäfts, wenn gleich kleinere Abweichungen in manchen Neben-Puncten überall sichtbar werden. Auf solche Art bewirkte

man es, daß die fremden, besonders die römischen Rechte, welche sonst überall Ansehen und Eingang hatten, allhier unanwendlich blieben; obwol die Reichs-Gesetze hierüber nichts bestimmt hatten, das wenige ausgenommen was in der güldenen Bulle davon in Ansehung der churfürstlichen Häuser ist verordnet worden, und noch weniger hierüber, aus längst bekandten Gründen, ein gemeinschaftliches privat Fürsten-Recht vorhanden ist. Alles beruhet auf einzelne Haus-Verträge, oder andere in einigen Familien eingeführte rechtmäßige Fürschriften oder auch besondere Observanzen, wobei zwar einzelne Puncte bisweilen unbestimt und zweifelhaft geblieben sind, hingegen alles in den wesentlichen Hauptstücken gewis und unverkennbar bleibt.

Seit den ältesten Zeiten stand die in den teutschen Regierhäusern eingeführte Erbfolge mit der Befugnis zur Führung der Vormundschaft in der genauesten Verbindung; und diese beyde Familien-Angelegenheiten blieben auch in der Folge stets in gleichem Verhältnis mit, und gegen einander. Man befolgte dabei den einfachen natürlichen Grundsatz, daß Verwandte, die das nächste Recht zur Erbfolge der minderjährigen hatten, auch ein Recht, so wie eine Verpflichtung, zur Uebernahme der Vormundschaft haben müßten. Die gleiche in dem römischen Rechte befindliche Verfügung dürfte bei manchen vielleicht den Gedanken erregen, als ob unsere teutsche Fürsten hierunter blos die Grundsätze ienes fremden Rechts befolget hätten; allein eine genauere Vergleichung der Fälle, worauf sie ienen Grundsatz anwandten, wird so fort die Ueberzeugung von dem Gegentheil bewirken. Justinian hatte den Verwandten der männlichen so wol, als auch der weiblichen Linie ein gleiches Erbfolge zugestanden, und eben darum zugleich den beiderseitigen gleich nahen Verwandten die Vormund-

mundschaft anvertrauet wissen wollen. Sehr viele teutsche Privat-Rechte des mittlern und neuern Zeitalters formten hiernach ihre älteren teutschen Sitten um. Aber der hohe Adel Teutschlandes war weit davon entfernet, einem Beispiel der Art zu folgen; im Gegentheil lies selbiger sich nichts eifriger angelegen sein, als dem männlichen Stamm das bisherige ausschließliche Recht zur Erbfolge auch für die Zukunft zu zusichern, und auf gleiche Art demselben das Recht zu Vormundschaften zu bestätigen. Vermöge dieser also bestimmten Grundsätze war gewöhnlich der nächste Stammpotter allerdings derjenige, welchem die Vormundschaft gebühret, indem ihm zugleich der Regel nach das alleinige Recht zur Erbfolge zustehet. Inzwischen sind Fälle vorhanden, da dem entferntern Agnaten in Ansehung der Erfolge ein Vorzugs-Recht vor dem nähern gebührte, und iener sich um deswillen der Vormundschaft anmaсте, und den letztern ausschloß <sup>1)</sup>: Zum sichern Beweise, daß in den teutschen Fürstlichen Häusern der allgemeine Grundsatz sich erhalten habe, es solle das Recht zur Vormundschaft mit dem Rechte zur künftigen Erbfolge unzertrennlich verbunden bleiben. Hieraus läßt es sich ferner erklären, daß bei eingegangenen Erb-Verbrüderungen die paciscirende Theile sich meistens zugleich ein wechselseitiges Recht zur Führung der Vormundschaften ausbedungen. Auch den Gan-Erben, ja selbst denjenigen, die nur eine Antwärtenschaft erlanget haben, wird aus gleichem Grunde ein Recht zur Vormundschaft eingeräumt <sup>2)</sup>. Endlich geben die teutschen lehns-Gesetze hievon ein abermaliges merkwürdiges Beispiel, indem sie dem lehnherrn die

A 3

Vor-

1) S. Struvii iurisprudencia heroica tom. V. cap. 5. §. 39. S. 569.

2) S. Sam. Stryck diff. de tutela materna Principum imperii cap. I. §. 22. welche sich in dem tom. I. dispp. halensium sub n. 13. befindet.

Vormundschafts-Führung in Ansehung eines unmündigen Vasallen zueigneten <sup>3)</sup>.

Eine andere nicht weniger merkliche Abweichung von den Vorschriften des römischen Rechts bei Vormundschaften, welche durchgängig bei dem hohen Adel in Teutschland sich zeigt, ist diese, daß derselbe es niemals der bloßen Willkühr der Mutter oder der Grossmutter überlassen hat, sich die Vormundschaft ihrer unmündigen Descendenz anzumassen. Ein solches Vorrecht würde nicht nur mit den obigen Grundsätzen unverträglich gewesen sein, sondern auch mit einer andern vormals ganz allgemein gewesenem Sitte Teutschlands nicht füglich haben bestehen können. Denn bekandlich war ehemals bei den Teutschen, in in so ferne sie nicht durch Veranlassung ihrer Nachbarschaft, oder sonstiger nähern Verbindung auch hierinn von ihrer ursprünglichen Gewohnheit abgewichen waren, die Curatel des weiblichen Geschlechts allgemein eingeführt, wovon also die zum hohen Adel gehörige Frauens-Personen keine besondere Ausnahme machten. Aber nicht blos ienes durch römische Geseze gebilligte Vorrecht mußte hier wegfallen, sondern es durste überhaupt keiner Frauens-Persohn, sie mochte Mutter, oder eine sonstige nahe Anverwandtin sein, da sie selbst eines Vorsprechers bedurste, sich der Vormundschaft ihrer Kinder oder Anverwandten unterziehen. In der Folge hat freilich diese Curatel des Geschlechts, wiewol nicht überall, aufgehört; indem es nicht an Bei-

spie-

3) Der Kürze wegen sei es mir erlaubt, mich allhier auf die gelehrte Abhandlung des G. N. Carl Frid. Walch de tutela extraneorum legitima secundum praecepta iuris germanici zu berufen, welche sich in dem andern Theil seiner opusculorum, quibus plura iuris romani ac germanici capita explicantur, S. 27. u. f. befindet.

spielen fehlt, daß selbige noch oftmal selbst bei Personen vom hohen Adel in Anwendung kommen müsse <sup>4)</sup>. Aber auch in allen den übrigen teutschen Regierhäusern, worinn jetzt das weibliche Geschlecht keines beständigen Curators weiter bedarf, kann weder die Mutter noch die Gros-Mutter, darauf einen Anspruch machen, den ihnen blos das römische Gesetz zugestand, welches in diesem Stücke von der teutschen Verfassung so merklich abweicht. Mit dieser sonst unverkennbaren Wahrheit mus man jedoch den Umstand nicht verwechseln, daß oftmal der Vater durch testamentarische Verfügungen oder in den Ehepacten seine Gemahlin als Vormünderin seiner nachgelassenen unmündigen Prinzen und Prinzessinnen ernannt habe. In einem solchen Fall ist der Wille des Vaters der alleinige Grund, wodurch die Mutter zur Vormundschaft berechtigt wird, in so ferne ihr selbige durch einen solchen letzten Willen oder sonst konnte zugesichert werden. Auch in diesen besondern Fällen lehret die Erfahrung, daß in den meisten Fällen noch ein oder mehrere Mit- oder Neben-Vormünder der Mutter sind zugeordnet worden. Noch mus man es hiebei nicht auffer Acht lassen, daß dergleichen Testamente beinahe allezeit in den teutschen fürstlichen Häusern, worin solche nicht durch die Observanz oder Haus-Verträge, ein für allemal genehmiget waren, Streitigkeiten zwischen der Wittwe und den nächsten Stammvettern veranlasseten. Denn mag gleich die Gültigkeit eines solchen letzten Willens an sich nicht verkannt werden; so war es doch eine auch nicht füglich zu verkennende Wahrheit, daß dadurch dem Stammvetter sein längst zuvor so sicher gegründetes Recht zur Vormundschaft nicht gegen seinen Willen konnte entrisen werden. Auffer dieser beträchtlichen

verschie-

4) *Kaemmerich* de consiliario Principis, coniugis eius curatore §. II. de *Neumann* medit. iuris Principum privati tom. 3. tit. 15. §. 605.

Verschiedenheit finden sich noch mehrere nicht weniger erhebliche Umstände, wodurch sich die in den teutschen fürstlichen Häusern eingeführten Vormundschaften von den bei Privat-Personen üblichen unterscheiden, und durchgängig die Wahrheit bestätigen, daß jene nicht so, wie diese, nach den römischen Gesetzen mögen beurtheilet werden. So verbinden z. B. unsere Reichs-Fürsten mit der anvertrauten Vormundschaft das eben so ehrenvolle, als wichtige Amt der Staats-Verwaltung gesammter den Pupillen zuständigen Länder und Provinzen. Und nach dem Beyspiel der Lehnherrn, die sich in den vorigen Zeiten oftmals von der Erziehungs-Sorge in Ansehung ihrer Lehnmänner los sagten, und dennoch sich die Verwaltung des Lehns vorbehielten, überließ auch der Stam-Vetter bisweilen die Erziehung des Pupillen einem andern, besonders der Mutter. Vielleicht irre nicht, wenn ich annehme, daß dieses wohl die nähere Veranlassung geworden sei, der Mutter in der Folge die ganze Vormundschaft bisweilen zu übertragen.

Was ich bisher überhaupt von den bei dem teutschen hohen Adel in dieser Materie herrschenden Grundsätzen gesagt habe, hat nach meiner vollen Ueberzeugung in den Mecklenburgischen Regierhause seit den ältesten Zeiten, wenigstens in den wesentlichen Theilen, seine Anwendung gefunden; wenn gleich auch allhier, so wie sonst überall in allen übrigen Fürstlichen Häusern, sich einige geringere Abweichungen aufgeben. Ich glaube dieses durch eine kurze historische Darstellung der einzelnen Fälle, die in unserm hohen Regierhause sich solcherhalb ereignet haben, am leichtesten zeigen zu können, besonders wenn ich bei den mehrsten derselben mich zugleich bestrebe, die Umstände in ein helleres Licht zu setzen, unter welchen diese Vormundschaften also angeordnet

ordnet wurden. Nur deren Entwicklung allein sezet uns in den Stand, über die Sache selbst ein richtiges Urtheil zu fällen 5).

Der erste Fall solcher Art, der sich in dem mecklenburgischen Regierhause ereignete, und wovon man einige nähere Umstände weis, ist nicht als eine wirkliche Vormundschafts-Bestellung zu betrachten, sondern von einer ganz andern Beschaffenheit. Der Fürst Heinrich von Mecklenburg, der Pilger genannt, wollte seinen Eifer für das Christenthum, nach der damaligen Gewohnheit, durch eine Wallfahrt nach dem heiligen Grabe zu erkennen geben. Der Fürst glaubte ohne Zweifel, daß er diese Reise in einem oder zwei Jahren zurücklegen werde; und entschlos sich, während dieser kurzen Abwesenheit, die Regenschaft seiner Gemahlin Anastasia anzuvertrauen, und ihr dabei ein paar Ritter, deren Treue er vermuthlich zuvor geprüft und bewerth gefunden hatte, zu zuordnen, um ihres Raths und Beistandes sich bei Führung der Regierung zu bedienen. In Fällen dieser Art waren die Fürsten bei ihrer Wahl überall durch nichts beschränkt, dagegen lehren uns mehrere Beispiele, daß selbige wohl gewohnt waren, eine solche Statthalterschaft willkürlich anderen, selbst fremden Persohnen,

zu

5) Sehr richtig sagt daher Moser in seinem neuen Staats-Rechte, da er von dem persöhnlichen Staats-Rechte der teutschen Reichs-Stände redet, Theil 1. C. 2. S. 2. Es sei gut, bei allen Exempeln wenigstens die Haupt-Umstände zu kennen. Z. B. wenn die Mutter eine Vormundschaft geführt hat, ob es ex testamento, oder kraft der Ehe-Pacten geschehen sei, oder ob es habe tutela legitima sein sollen, ob die Aignaten sich dagegen gereget, ob die Erziehung des Pupillen und die Landes-Administration beisammen gewesen sei, u. s. w.

zu übertragen. Heinrich der Pilger hatte folglich keine Verpflichtung auf sich, die Regierung seinen Brüdern in seiner Abwesenheit zu übertragen, oder seinen Werlischen Stam-Vetter zum Statthalter zu ernennen. Es haben auch, vermuthlich aus eben diesen Gründen, weder der Fürst Niclot von Werle noch die Brüder des abwesenden Fürsten, sich herausgenommen, dieser von dem noch lebenden Regenten gemachten blos intermistischen Verfügung sich zu widersetzen, so lange sie noch keine gegründete Ursachen haben konnten, an dem Leben des verreiseten Fürsten zu zweifeln. Nur allererst nach Verlauf mehrerer Jahre, nachdem man bereits von dem traurigen Schicksal des Heinrichs Nachricht bekommen hatte, und an seinem Leben zu zweifeln anfing, ward der Gemahlin des abwesenden, und nun todt geglaubten Fürsten, die bis dahin geruhig geführte Regentschaft von den nächsten Stam-Vettern streitig gemacht. Diese Prinzessin scheint auch nicht abgeneigt gewesen zu sein, ihre Schwägere an der Vormundschaft, von welcher nunmehr die Rede war, Theil nehmen zu lassen, wenigstens mußte sie darin nachgeben: nur sodann widersetzte sie sich, und wohl nicht ohne allem Grund, als Fürst Johann von Gadebusch sich ihrer Prinzen bemächtigen, und sie von deren Erziehung ganz ausschließen wollte. Daher finden sich mehrere Urkunden, die im Nahmen der Anastasia und ihrer beiden Schwägere Nicolas und Johann zu gleicher Zeit sind ausgefertigt worden <sup>6)</sup>. Nur scheint diese Mitvormundschaft  
von

<sup>6)</sup> Beides erhellet aus der Vergleichung mehrerer Urkunden aus dem Zeitraume. Noch in dem Jahr 1275 betrachtete sich die Fürstin Anastasia als die alleinige Regentin, denn so heißt es in dem Diplomate von diesem Jahr, das sich beim Schröder in dem papistischen Mecklenburg

von keiner langen Dauer gewesen zu sein, sondern aufgehört zu haben, als die jungen Fürsten das sechszehnte Jahr erreicht hatten. Denn bereits im J. 1282 gedenkt der Fürst Johann von Gadebusch, in einer von ihm an das rheinische Kloster ausgestellten Schenkungs-Urkunde über das Dorf Brüzume <sup>7)</sup> des assensus Henrici et Iohannis Dominorum Magnopolensium fratris nostri filiorum, Domine Anastasie matris ipsorum accedente assensu. Noch deutlicher ergibt sich eben dasselbe aus einer andern Schenkungs-Urkunde, welche die Anastasia und ihre beide Prinzen im J. 1283 nicht nur allein ausstellten, sondern auch die beiden bisherigen Vormünder dahin bestimmten, daß

B 2  
burg S. 740. findet: Exiunde nos Anastasia, Dei gratia Domina Magnopolensis, vicem dilecti domini et mariti nostri absentis fideliter gubernantes — — cum bona maturitate, et deliberatione praevia contulimus u. s. w. Ja ihr älterer Schwager Fürst Nicolaus bekräftigte als Zeuge, so wie viele andere, diese Urkunde. Testes sunt, heist es, dilectus amicus noster Dominus Nicolaus Zwerinensis et Lubicensis Ecclesie Prepositus u. s. w. Dahingegen ward schon im folgenden Jahr 1276 eine andere Urkunde, deren der Herr Legations-Rath und geheimer erster Secretair Sr. Aug. Rudlof in seinem pragmatischen Handbuch der mecklenburgischen Geschichte Theil 2. Abth. 1. S. 63. gedenkt, im Rahmen der Anastasia und ihrer beiden genannten Schwägerer ausgefertigt. Eben dasselbe gilt auch von einer Urkunde aus dem J. 1279. welche sowol Schröder am a. D. S. 751. als auch der Herr v. Senckenberg select. iur. et hist. tom. 2. p. 470. haben abdrucken lassen, und die also anfängt: Anastasia Dei gratia Domina Magnopolensis, Nicolaus Lubecensis et Zwerinensis Ecclesiarum Prepositus, et Iohannes eadem gratia Dei Magnopolensis, omnibus presens scriptum visuris in omnium salyatore salutem.

7) Selbstige ist beim Schröder am a. D. S. 769. abgedruckt zu lesen.

sie nebst mehreren anderen Persohnen den Schenkungs-Brief als Zeugen mit unterschrieben <sup>8)</sup>. *Testes sunt*, heist es, *patruī nostri, Dominus Nicolaus Zwerinensis*, et Dominus Iohannes de Gadebusz. Schwerlich würden diese beiden Vater-Brüdere eine solche Urkunde als Zeugen unterschrieben, und dadurch deren Gültigkeit bekräftiget haben, wenn die Muthmassung des Herrn Rudolfs <sup>9)</sup> gegründet wäre, als ob nemlich der bald darauf von dem Fürsten Johann von Gadebusch angefangene Krieg deshalb entstanden sei, weil derselbe sich wegen der geschehenen Ausschliessung von der bishero geführten Vormundschaft habe rächen wollen.

Als Fürst Woldemar zu Rostock im J. 1282 starb, trat der wirkliche Fall ein, daß dessen nachgelassene minderjährige Prinzen amnoch eines Vormundes bedurften. Das Alter derselben läßt sich zwar nicht genau bestimmen, inzwischen scheint mir doch so viel gewiß zu sein, daß sie zur Zeit des Todes ihres Vaters die Jahre der Kindheit bereits müssen zurück gelegt haben. Denn gleich in dem folgenden Jahre ward nach dem Zeugniß des Chennizen, der sich hiebei ausdrücklich auf briefliche Original-Urkunden beruft, in ihren eigenen und ihrer Frau Mutter Nahmen eine Urkunde über den geschlossenen Verkauf einer Mühle mit zwei Glinden auf dem Tham vor Rostock belegen, ausgestellt. Diese meine Meinung bestätiget sich noch weiter dadurch, daß Fürst Nicolas zu Rostock im Jahr 1294 so wenig der Zustimmung seiner Frau Mutter, als der Einwilligung eines Vormundes weiter bedurfte, vielmehr ohne Widerspruch berechtiget zu sein glaubte, aus eigener Macht allein den Leuten des Klosters Dargun  
eine

8) Ebenfalls beim Schröder am a. D. S. 771.

9) Am a. D. S. 76.

eine Befreiung von Zöllen in seinem ganzen Lande einzuräumen; wie solches abermals Chemnitz in dem Leben dieses Fürsten aus brieflichen Original-Urkunden bezeuget. Wer war aber der Vormund der drei nachgelassenen Prinzen des Woldemars, und hiernächst, als zweene derselben an der Pest gestorben waren, des übrig gebliebenen dritten, der unter dem Namen Nicolas das Kind von Rostock, in der Geschichte so bekannt geworden ist? die Beantwortung derselben ist einigen Schwierigkeiten unterworfen. In den meisten Urkunden, welche aus diesem Zeitraume bekannt geworden sind, oder die Chemnitz Auszugsweise geliefert hat, wird nur der Prinzen und ihrer Frau Mutter gedacht, eines Vormundes hingegen geschieht überall nicht Erwähnung. Dahingegen ist auch darüber ein diplomatischer Beweis vorhanden, daß der Fürst Heinrich von Werle sich nicht nur einen Vormund dieses Nicolas genannt, sondern auch als solchen sich thätig bewiesen habe. Wäre es richtig, was Chemnitz in dem Leben dieses letzten Fürsten der rostockschen Linie gleich anfangs anführt, es habe nemlich die Fürstin Agnes als Mutter zeit Lebens sich während der Minderjährigkeit des Fürsten Nicolas und seiner Brüder, der Regierung mit angenommen; und nach deren Versterben Fürst Heinrich von Werle ihm und seinem Lande als Vormund vorgestanden: so würde die aufgeworfene Frage sehr leicht zu entscheiden sein. Allein dieser sonst genaue Schriftsteller hat bei dieser Behauptung nichts weiter, als nur das Ansehen einiger älterer Schriftsteller, die ebenfalls darüber keinen genugsamen Beweis darlegen können, für sich anzuführen. Und freilich mußte es hier an hinlänglichen Beweis fehlen, da jetzt das Gegentheil aus einer Urkunde jenes Zeitalters völlig ersichtlich ist. Dieselbe ist von dem Fürsten Nicolas zu Rostock selbst ausgestellt,

der jedoch zugleich bezeugt, daß seine darin der Stadt Rostock bewiesene Begnadigung nicht anders, als *de pleno consensu matris nostrae, dilectae Agnetis, nec non nostri patruelis, Henrici, nobilis viri Domini de Werle, tutoris nostri ac vassallorum nostrorum*, geschehen sei. Am Schlusse dieses Schenkungs-Briefes stehen noch die merkwürdigen Worte: *Ne autem hoc factum nostrum rationabile per processum temporis per nos vel successores nostros aliquatenus immutetur, presens scriptum inde confectum sigilli nostri munimine, ac sigillorum dilectae matris Agnetis, nec non dilecti patruelis et tutoris nostri, nobilis viri Henrici Domini de Werle, ut infra cernitur, duximus roborandum* 10). Ist es nun gewiß, daß die Mutter dieses Fürsten auf die eben angeführte Weise zugleich mit dem Fürsten Heinrich von Werle, einigen Antheil an den öffentlichen Geschäften hatte, daß aber dieselbe gleichwol nirgends eine Vormünderin ihrer Söhne genannt werde, wohl aber der Fürst Heinrich von Werle sich in solcher Eigenschaft darstelle; so meine ich daraus mit vieler Wahrscheinlichkeit so viel folgern zu können, daß letzterer als nächster Stammvetter die Vormundschaft allein geführet, die Mutter hingegen keinen Anspruch darauf gemacht, noch weniger wirklich Theil daran genommen habe. Dagegen scheint die Mutter die Prinzen unter ihrer mütterlichen Aufsicht gehabt, und für ihre Erziehung gesorgt zu haben; wobei zur Beobachtung des äußern Anstandes bei Ausfertigung öffentlicher Urkunden ihrer Zustimmung überall zugleich ist gedacht worden.

10) Selbige ist vom J. 1286, und anfangsweise beim Schröder am a. D. S. 787; völlig abgedruckt aber in den wöchentlichen rostockischen Nachrichten und Anzeigen auf das Jahr 1752 zu lesen.

In eben diesem Zeitpunct fällt auch die Vormundschaft, welche nach dem Tode des Fürsten Johann von Werle, dessen ältester Sohn Niclas über seine jüngere Brüder übernahm, und solche, ohne einigem Widerspruch bis zu deren Grosjährigkeit fortführte. Etwas besonderes ist solcherhalb allhier nicht zu bemerken.

Nicht lange hernach ward zwischen dem mecklenburgischen und werlischen Hause die bekandte erste Erbverbrüderung geschlossen, wodurch beyde sich eine wechselseitige Erbfolge zusicherten, und bei solcher Gelegenheit nach den oben angezogenen Grundsätzen sich auch wahrscheinlich ein gegenseitiges Recht zur Vormundschaft gaben. Wenigstens bezeugt sich solches Fürst Nicolas von Werle ausdrücklich in dem der Zeit zu Wismar von ihm ausgestellten Huldigungs-Revers. *Quam diu, sagt er, Dominus Hinricus Magnopolensis, iam dictus patruus noster, vixerit, nobis nullum in ipsa civitate Wismarie Dominium vindicabimus, nec iurisdictionem aliqualem; sed si praefatus patruus noster legitimus heredes genuerit, et quod absit, ipsum prius nobis mori contigerit, heredum suorum tutor erimus, quousque ad annos discretionis perveniant, et a nativitate ipsorum in anno duodecimo ipsos ad dominium suum restituemus, qualibet occasione pretermissa.* <sup>11)</sup> Um so mehr auffallend ist es, daß gleichwol die werlischen Vettern durch den letzten Willen Heinrichs des Löwen, von der Vormundschaft seiner

11) S. Gerdes achte Sammlung ungedruckter Schriften und Urkunden zur Erläuterung der mecklenburgischen Landes-Rechten, Geschichte und Verfassung S. 671. Von dem hier befindlichen Ausdruck: in anno duodecimo, und der darüber von dem Herrn Legations-Rath Rudloff geäußerten Deutung am a. D. S. 359. werde ich unten noch zu reden Gelegenheit haben.

seiner unmündigen Kinder ausdrücklich ausgeschlossen wurden, und dagegen solche einigen aus der Ritterschaft und den Bürgermeistern, der beiden See-Städte anvertrauet ward. Was dazu die Veranlassung gegeben habe, darüber sind die Meinungen unserer Schriftsteller verschieden. Marschalck in seiner mecklenburgischen Heim-Chronik drückt sich mit folgenden Worten aus: Sein treuesten Räte er Vormunden lies, er dacht, sein Oheimen muchten Verdries tragen, der Bürde uf sich zu laden. Allein das Benehmen der werlischen Fürsten beweiset, daß sie zu einer solchen Vermuthung keine Veranlassung können gegeben haben. Ueber dies sagt Chemnitz im Leben dieses Fürsten, es habe derselbe in seinem Testamente ausdrücklich geborhen, daß niemand von seinen Vetteren, den Herrn von Werle, seiner Kinder Vormund sein solle. Herr von Beehr<sup>12)</sup> glaubt, der sterbende Fürst habe deshalb ein so grosses Vertrauen auf seine Stände gesetzt, daß er ihnen die Vormundschaft übertragen habe, weil er sich darann erinnert, wie standhaft die pommerischen Stände ihre minderjährige Fürsten gegen ihn selbst vertheidiget, imgleichen, daß er selbst in seiner Jugend der getreuen Fürsorge der von Adel genossen, die sein Vater vor seiner Abreise ins gelobte Land, als Assistenz = Räte seiner Frau Mutter zugeordnet hatte. Buchholz<sup>13)</sup> hingegen, dem gewisser Maassen Frank<sup>14)</sup> beistimmt, ist der Meinung, daß jene testamentarische Verfügung ganz den Regeln der Staatsklugheit gemäs gewesen sei, um auf solche Art zu verhüten, daß die mächtigen See-Städte sich nicht unabhängig zu machen

12) Lib. II. cap. V. pag. 248.

13) In dem Versuch einer mecklenburgischen Geschichte, S. 260.

14) Im alten und neuen Mecklenburg, B. VI. C. 9. S. 92.

machen suchen, und überhaupt die Länder beisammen erhalten werden mögten, welches zu verhüten die werlischen Fürsten nicht mächtig genug gewesen wären, und endlich damit keine auswärtige Fürsten Gelegenheit hätten, sich in die innere Verfassung zu mischen. Es mag immerhin ein, oder mehrere von diesen angegebenen Gründen etwas dazu beigetragen haben, um den gedachten Entschlus des Heinrichs zu befördern; indessen war die Haupte Veranlassung doch wohl ohne Zweifel in den verschiedenen Irrungen und Mishelligkeiten zu setzen, welche seit der geschlossenen Erbverbrüderung zwischen beide Häuser entstanden waren, und das gute Vernehmen gestöret hatten, die auch zum Theil noch fortdauerten. Werlischer Seits war man inzwischen nicht gesonnen, das durch tenen Vertrag bestätigte Recht zu dieser Vormundschaft aufzugeben, und mecklenburgischer Seits mußte man sich zuletzt, im Mai 1330, entschließen, größern Weiterungen durch einen Vergleich zuvor zu kommen, mittelst dessen den werlischen Stam-Vettern 3000 Kölnische Mark fein Silber bezahlet ward, wogegen diese für diesmahl ihren Rechten auf die Vormundschaft entsagten, und zugleich ihre anderen Forderungen aufgaben, die sie annoch an dem Vater der iungen Fürsten gehabt hatten. Bemerklich wird hiebei, daß die werlischen Fürsten zu gleicher Zeit sich nochmals die Erbfolge in den mecklenburgischen Landen, mittelst einer eventuellen Huldigung, auf den Fall des erblosen Abganges der mecklenburgischen Herren zusichern ließen. Die vom Heinrich gemachte Anordnung in Ansehung der zu führenden Vormundschaft ward jedoch nicht sehr genau beobachtet, sondern litte gleich Anfangs merkliche Veränderungen. Denn so ergeben alle Umstände, daß die beiden See-Städte an der Vormundschaftsführung überall keinen Antheil hatten, sondern davon ausgeschlossen

C

wur-

wurden. Im Gegentheil war der Einfluss des Grafen Heinrich 4. von Schwerin dabei gleich Anfangs sehr gros, und von wesentlichen Folgen, obwol er den Nahmen eines Vormundes nicht führte, und eben so wenig genugsam erhellet, wodurch derselbe dieses Ansehen so gleich erhalten habe. Es scheint mir, als ob dieser kluge, und auch bei auswärtigen Fürsten damals sehr geachtete Graf, bei den Irrungen mit den werlischen Betteern, als Vermittler von der Ritterschaft sei erwählt worden, und bei dieser Gelegenheit sich bei den jungen Fürsten in ein so grosses Ansehen gesetzt habe, daß er bei ihnen wo nicht mehr, doch eben so viel, als die Vormünder selbst gegolten habe. Die Sache selbst ist unleugbar, wovon unter andern eine schon in dem Sterbe-Jahr des Heinrichs ausgefertigte Urkunde <sup>15)</sup> einen redenden Beweis liefert, wenn es darinn gleich Anfangs heist: Wy Albrecht van de Gnade Gades ehn Junghere van Meckelborg, van Stargarden, unde van Rostock, bekennen und betügen apenbare in differ gegenwerdigen Schrift, dat Wy mit Unsem goden Willen unde na Behaglichkeit, na Rade unde na Volborde unde na Zete Unfers leven Ohms, Grafen Hinricks van Schwerin, unde Rathgeven Unser ruwven Mann, und sunderlicker Unserer Vormünder. u. s. w.

Der zunechst eintretende Fall, da von einer Vormundschaft die Frage entstehen konnte, ereignete sich in der werle-goldbergischen Linie, als Fürst Nicolas 1356 starb. Hier übernahm der Fürst Nicolas aus der werle-güstrowschen Linie, als nächster Better dieselbe für die un-

mün-

15) Selbige ist vom Jahr 1329, und ist abgedruckt beim Senckenberg am a. D. S. 495. u. s. zu lesen.

mündigen Söhne des erstern; ohne daß ihm solches Recht von jemanden wäre streitig gemacht worden. Eben so geruhig trat im Jahr 1383 Herzog Magnus die Vormundschaft an, als sein Bruder Herzog Heinrich mit Hinterlassung eines unmündigen Prinzen Albrecht verstarb. Nicht weniger erhielt beim tödtlichen Hintritt des eben genannten Herzogs Magnus, der im Jahr 1385 erfolgte, der König von Schweden Albrecht, als Vaterbruder die Vormundschaft für den unmündigen Prinzen Johann, ohne daß ihm selbige von jemanden wäre bestritten worden.

Hingegen zeigte sich abermals eine Ausnahme bei dem im Jahr 1412 erfolgten Tode des jetzt gedachten Königs Albrechts. Dieser Herr hinterließ einen mit seiner letzten Gemahlin Agnes erzeugten zwölfjährigen Prinzen gleiches Namens, dessen Vormund Herzog Johann zu werden verlangte, und, als die Königin Agnes sich dawider setzte und selbst Vormünderin sein wollte, Gewalt brauchte um sich in den Besitz seines geglaubten Rechts zu setzen. Aus welchem Grunde die Königliche Frau Mutter sich eigentlich dieser Vormundschaft angemast habe, findet sich nirgends von unseren Geschichtschreibern deutlicher bemerkt. Ein väterliches Testament war nicht vorhanden; und die bisherige Observanz redete derselben eben wenig das Wort: vielleicht ist aber solcherhalb in den Ehepacten etwas versehen gewesen, wiewol es annoch unbekannt ist, ob überall dergleichen vorhanden gewesen sind, und worin deren Inhalt bestanden hat. Zwar sagt Chemnitz in dem Leben des jungen Fürsten Albrechts, die Wittve habe geglaubt, daß ihr, vermöge der Rechte, die Vormundschaft ihres Sohns zustehet und gebühre, allein er giebt darüber keine nähere Aufklärung, welche Rechte sie darunter verstanden habe. Herzog Johann würde auch wahr-

wahrscheinlich das seiner Seits behauptete Recht nicht aufgegeben haben, falls nicht der Streit durch gütliche Vermittelung der beiderseitigen Räte, und der Magistrate in den beiden See-Städten ingleichen in der Stadt Schwerin wäre gehoben, und 2200 Mark Lübsch, in vier Terminen zahlbar, denselben für die Entfagung seines Rechts zugestanden worden.

Nicht lange hernach, im Jahr 1417 ereignete sich in der stargardischen Linie der Todesfall Herzog Ulrichs. Dieser Herr machte kurz vor seinem Ende am 19ten März ein Testament, worinn er zugleich mit seiner Gemahlin Margaretha, die Herzöge der schwerinschen Linie Johann und Albrecht zu Vormündern, und zugleich als Executoren seines letzten Willens ernannte. Ob die Mutter sich nur insbesondere mit der Erziehung ihrer Kinder beschäftigt, oder zugleich wirklichen Antheil an den vormundschaftlichen Geschäften genommen habe, läßt sich nicht bestimmen; aber so viel ist völlig gewis, daß die beiden Stammvettern sich dieser Anordnung des verstorbenen nicht widersetzten, zugleich aber sich überall als wahre Vormünder bei ieder Gelegenheit zeigten. Der im J. 1422 erfolgte Todt eines dieser Vormünder, des Herzogs Johann, veranlaßte eine neue Vormundschaft seiner jungen Prinzen; ich mus aber das dabei bemerkliche, und was weiter zu dieser Materie gehört, bis zu einer andern Gelegenheit versparen, da der für diese Blätter bestimmte Raum mir es nicht erlaubt, mich jetzt darüber noch weiter zu verbreiten.

Ich kann jedoch diese Abhandlung nicht beschließen, ohne den innigen Wunsch hinzu zu fügen, daß ein ieder von uns die Feier dieses Oster-Festes dadurch würdig begehen möge, daß er Jesu, diesem uns gegebenen grossen Vorbilde, ähnlich zu werden sich bemühe, da dieser göttliche Stifter unserer Religion seine Lehren nicht allein mit seinem Tode bestätiget, sondern durch seine Auferstehung uns auch die gewisste Ueberzeugung gegeben hat, daß auch wir nicht im Grabe bleiben werden; so lassen sie also uns diese Tage dazu anwenden, um uns näher zu prüfen, und zugleich um uns mehr würdig zu machen seine Jünger zu heißen, damit wir künftig an den seligen Folgen Theil nehmen können, welche alle dieienigen genießen sollen, welche getreue Beobachtere seiner Gebothe sind.

Welche Grundsätze  
befolgte man in dem hohen Mecklenburgischen Regierhause  
bei eintretenden Fällen der anzuordnenden  
Vormundschaften?

Zweite Abtheilung.

nebst Einladung zur Feier  
des Pfingst = Festes

VON

Johann Matthias Martini  
des Herzoglichen Consistorii Vice-Director  
und der Rechte ordentlichem öffentlichen Lehrer, als jegigem Rector  
der Universität hieselbst.

---

Rostock den 15ten May 1796.

---

Gedruckt mit Adlerschen Schriften.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and mostly illegible due to fading and bleed-through. Some faint words like "Gott" and "Christ" are visible.

Da in meinem Oster-Programm ich zuletzt das bemerklich gemacht habe, wodurch die Vormundschaft der minderjährigen Kinder des Herzogs Ulrichs sich auszeichnete; so fahre ich jetzt fort, die Umstände aufzusuchen, wodurch die nachherigen Fälle dieser Art merkwürdig geworden sind.

Herzog Johann zu Mecklenburg-Schwerin hinterlies bei seinem im Jahr 1422 erfolgten Absterben sehr junge Prinzen, für welche Herzog Albrecht die Vormundschaft ohne einigem Widerspruch übernahm, so wie er solche längstens schon zum Besten der Nachkommenschaft Herzogs Ulrichs zu Mecklenburg-Stargard geführt hatte. Allein dieser Vormund starb unvermuthet in dem nächstfolgendem Jahre, wodurch die Anordnung einer anderweitigen Vormundschaft in dem Mecklenburg-Schwerinschem Hause nothwendig ward. Nach der Meinung mehrerer unserer einheimischen Schriftsteller,<sup>1)</sup> welche hierinn dem Kranz<sup>2)</sup> folgen, hat der sterbende Herzog Albrecht dieselbe

U 2

den

1) S. Chemnitz im Leben des Herzogs Albrechts, v. Beebr de rebus mecklenburgicis lib. 2. cap. 8. Buchholz Versuch in der Geschichte des Herzogthums Mecklenburg, S. 348. Frank altes und neues Mecklenburg, B. VII. Cap. 20. S. 198.

2) in seiner Wandalia Buch XI. Cap. 1. allwo er sagt: Commiserat, autem Albertus moriens terram et tutelam nepotum ex fratre gubernatoribus urbium Rostochii et Wismariae; non ut administrarent principatum, sed ut consiliis et auxiliis foverent parvulos. Frank

am

den beiden See-Städten Rostock und Wismar in der Maaße übertragen, daß sie den jungen Herzogen mit Rath und That beistehen sollten. So wenig Herzog Albrecht eigentlich dazu berechtigt war, etwas in Ansehung der künftigen Vormundschaft zu bestimmen; eben so wenig läßt sich, wie mir deucht, aus den vom Kranz gebrauchten Ausdrücken ein mehreres folgen, als daß dieser etwa den gegenwärtig gewesenen, oder dazu besonders berufenen Magistrats-Personen und Abgeordneten dieser beiden Städte es besonders empfohlen habe, ihren angebohrnen Landesherrn Treue und im Nothfall thätigen Beistand zu leisten. Und vermuthlich glimmte schon damals das Feuer unter der Asche, das wenige Zeit darauf in helle Flammen des Aufruhrs ausbrach. Dem sei inzwischen wie ihm wolle, die Frau Mutter der jungen Prinzen übernahm selbst die vormundschaftliche Regierung, und ordnete einen aus mehreren Rittern und Amtleuten, auch einigen Magistrats-Personen der beiden See-Städte bestehenden Vormundschafts-Rath an, ohne daß jemand, so viel man weiß, dieser getroffenen Einrichtung widersprochen, weniger sich wirklich widersezet hätte. Es traten aber auch der Zeit solche Umstände ein, wodurch das Benehmen der Herzogin völlig konnte gerechtfertiget werden. In der herzoglich-schwerinschen Linie war damals überall kein Agnate vorhanden, und in der herzoglich-

stargar-

am a. D. macht hier einige sehr willkührliche Zusätze, die sich bei seinem Gewährsmann nicht finden. Albrecht soll, nach seiner Behauptung, auf seinem Todtbette verordnet haben, daß die beiden vorfizende Bürgermeister zu Rostock und Wismar sollten Mitvormünder dieser jungen Prinzen sein, und zwar, wie er hinzusetzt, in Betracht, daß schon sein Aelter Vater, Heinrich der Löwe eben dergleichen Verordnung gemacht, welche zum unvergeslichen Wohl des Landes ausgeschlagen.

stargardischen befand sich, außer dem Herzog Johann, welcher der Zeit noch ein Gefangener des Churfürsten zu Brandenburg war, nur allein der Herzog Heinrich, der selbst noch minderjährig war; folglich war in dem ganzen herzoglichen Hause beider Linien keiner vorhanden, der sich berechtigt halten konnte, auf jene Vormundschaft Anspruch zu machen. Zwar würden die werlischen Fürsten nach dem Beispiel voriger Zeiten wol befugt gewesen sein, sich derselben anzumassen; allein diese entfernte Agnaten waren anderweitig beschäftigt, und widersezten sich im geringsten nicht den von der Herzogin Catharina genommenen Maasregeln.

Die vaterländische Geschichte liefert nun in einem Zeitraum von mehr als hundert Jahren kein Beispiel einer vormundschaftlichen Regierung. Auch kömmt demnächst die für den blödsinnigen Herzog Philip angeordnete Curatel allhier weniger zur Beachtung. Sein Vater, Herzog Heinrich der Friedfertige, ernannte zur Führung derselben in seinem Testamente nicht nur die nächsten Agnaten, sondern auch außerdem noch mehrere Reichsfürsten,<sup>3)</sup> indessen hatte diese testamentarische Curatel, die mit vielem unnöthigen Aufwande würde verbunden gewesen sein, keinen Fortgang, zumalen da dieser auf dem Tourtiere unglücklich gewordene Herr auf immer zur landes-Regierung unfähig war, und daher nur einer Aufsicht und standesmäßigen Unterhaltung bedurste. Deshalb bezeugt auch Chemnitz,<sup>4)</sup> daß Her-

A 3

zog

3) Dieses Testaments gedenkt sonst kein Schriftsteller, außer der Herr Rudlof am a. D. Theil 3. B. 1. S. 223. dessen Angabe aber um so mehr völligen Glauben verdient, als er sich dabei ausdrücklich auf ungedruckte Urkunden beziehet, die darüber im Herzoglichen Archiv vorhanden sind.

4) im Leben des Herzogs Philip.

zog Ulrich gebachten seinen Vetter zu sich genommen, ihm vormündlich vorgestanden, und bis an sein Ende fürstlichen Unterhalt verschafft habe, welches Zeugniß völlig durch den zwischen den Herzögen Hans Albrechten und Ulrichen 1555 getroffenen wismarischen Vertrag bestätigt wird, als worinn ausdrücklich festgesetzt wurde, es solle und wolle Herzog Ulrich Herzog Philipen zu sich nehmen, und mit guter Unterhaltung versorgen. <sup>5)</sup>

Weit merkwürdiger ist der Fall, der sich bei dem Absterben des Herzogs Johann Albrecht in dieser Hinsicht ereignete. Dieser Herr hatte seine zunehmende Leibes-Schwachheit mehrere Jahre vorher gespüret, und war deshalb frühe darauf bedacht gewesen, auch in Ansehung der Bevormundung seiner minderjährigen Prinzen die nöthige Vorkehr zu treffen. Er wandte sich 1513 brieflich solcherhalb an den Herzog Ulrich, den er um die Uebernahme solcher Vormundschaft ersuchte. Dieser schlug die Bitte ab, und glaubte wegen mehrerer unter ihnen noch obwaltenden Irrungen dazu genugsamen Grund für sich zu haben. Nur diese Weigerung, welche den Herzog Johann Albrecht sehr schmerzte, <sup>6)</sup> konnte selbigen bewegen, den beiden Churfürsten von Sach-

5) Dieser Vergleich findet sich als die 16te Beilage bei der Deduction, betitelt: das letzte Wort zu Behauptung des Rechts der Herzoglich, mecklenburgischen Auseinandersetzungs-Commission.

6) Wovon folgende Stelle seines Testaments den redendsten Beweis giebt: und dann Unser freundlicher lieber Bruder, Herzog Ulrich zu Mecklenburg, dem sonst, als dem nächsten Schwert-Nagen, Unserer lieben Söhne Vormundschaft von Rechts wegen zukäme, über unser fleißiges Bitten, wider alle unsere Hofnung und Zuversicht, die Annehmung solcher Vormundschaft uns gänzlich abgeschlagen etc. etc.

Sachsen und Brandenburg die Vormundschaft anzutragen, und bei deren Bereitwilligkeit hiezu, dieselben als Vormünder in seinem Testamente zu ernennen. Und gleichwol gab dieser gottesfürchtige Herr noch nicht die Hoffnung auf, seinen Herrn Bruder hiezu zu bewegen, welcher auch endlich einwilligte, als ersterer diese Bitte auf seinem Todsbette wiederholte. Nun würde Herzog Ulrich allerdings berechtiget gewesen sein, diese Vormundschaft allein zu führen, wenn nicht mehrere Gründe der Staatsklugheit es erfordert hätten, die obgenannten beide Churfürsten nach Anleitung des früher gemachten Testaments daran Theil nehmen zu lassen, welche zu diesem Zweck ihre Räte nach Mecklenburg absandten.

Der jetzt gedachte Herzog Ulrich überlebte seinen Brudersohn, den Herzog Johann, daher er sich 1592 abermals der Vormundschaft der minderjährigen Prinzen desselben unterziehen mußte, wobei ihn der Herzog Sigismund August unterstützte. Als hiernächst diese beiden Vormünder starben, so mußte der alte Herzog Carl annoch die Vormundschaft der beiden jungen Herzöge Adolph Friederich und Hans Albrecht übernehmen.

Als Herzog Hans Albrecht in seinem Testamente ausdrücklich seinen Herrn Bruder von der Vormundschaft seines noch minderjährigen Prinzen Gustav Adolphs ausgeschlossen hatte, mit dem dabei gebrauchten Ausdruck: er wolle ihn mit solcher Vormundschaft *propter legitima praeterita, praesentia, et in futurum moventia* nicht beladen; so kam es darüber nach seinem Tode zu weitläufigen gerichtlichen Verhandlungen. Der Unterschied in der Religion beider Fürsten, denn Herzog Hans Albrecht hatte sich zur reformirten Kirche gewandt, und besorgte, daß sein Herr Bruder

Bruder als Vormund den jungen Prinzen in der lutherischen Religion dürfte erziehen lassen, hatte diese Ausschließung ohne Zweifel veranlaßet. Indessen war Herzog Adolph Friederich dabei nicht gleichgültig, sondern setzte sich sogleich nach dem Absterben des Herrn Bruders in dem Besiz der ihm verweigerten Vormundschaft, wobei er nicht nur seine Stände, sondern auch mehrere Reichsfürsten auf seiner Seite hatte. Dahingegen wandte sich die Wittve an den Kaiser, und dieser wollte selbige, nach Anleitung des Testaments, in dem Besiz der ihr darin übertragenen Vormundschaft geschützt wissen, weshalb auch derselben Gesandten in solcher Qualität auf dem Reichstage anerkannt wurden. Auch ließ derselbe mehrere geschärfte Befehle ergehen, jedoch dabey dem Herzoge Adolph Friederich es freistellen, seine behaupteten Gerechtfame in Ansehung der begehrten Führung der Vormundschaft besonders auszuführen. Allein gleichwol mußte doch letzterer, ungeachtet der vielen ergangenen Kaiserlichen Erkenntnissen und Drohungen, sich in dem gleich Anfangs erlangten Besiz der Erziehung des jungen Prinzen und der vormundschaftlichen Landesregierung zu erhalten.

Der jetzt gedachte Herzog Adolph Friederich ernannte zwar ebenfalls seine Gemahlin als Vormünderin seiner jüngeren Prinzen und Prinzessinnen in einem 1654 errichtetem Testamente, er suchte aber ähnliche Weiterungen nach seinem Tode dadurch zu vermeiden, daß er derselben seine beiden ältesten Söhne als Mitvormünder zordnete. Inzwischen ward nach seinem Tode sein letzter Wille auch in diesem Puncte nicht ganz erfüllt. Denn obwol sein ältester Sohn und Nachfolger an der Regierung, Herzog Christian, vermöge dieses letzten Willens auch an dieser Vormundschaft Theil nehmen sollte, so geschah solches doch nicht, und zwar höchstwahrscheinlich aus der Ursache, um  
auch

auch in diesem Puncte den väterlichen Willen nicht anerkennen zu dürfen, dessen Gültigkeit überhaupt er bestritt. Etwas gewisses ist jedoch hierüber, so viel ich weis, nicht bekannt geworden; so viel aber ganz gewis, daß der Kaiser 1661 die Frau Mutter und die beiden nächstfolgenden älteren Herrn Brüdere, Carl und Johann Georgan, als Vormündere der jüngern Geschwistere förmlich bestätigt habe. Und hierwider wurde eben so wenig von Seiten des Herzogs Christian etwas eingewendet, das vermuthlich daher kömmt, weil allhier blos von einer Vormundschaft nicht regierender Herren die Rede war, wobei es also vorzüglich nur auf deren Erziehung ankam, nicht aber auf eine zuführende Landesregierung. 7)

Nach

- 7) In Ansehung dieser Vormundschaft sind manche kleine Irrthümer von Schriftstellern begangen worden. Herr von Moser hat Recht, wenn er in seinem neuern Staats-Rechte, und zwar Theil 1 des persönlichen Staats-Rechts der teutschen Reichs-Stände S. 352. gegen Struven behauptet, es habe die erst später von dem Herzog Christian vorgenommene Religions-Veränderung kein Grund sein können, ihn von der Vormundschafts-Führung auszuschließen. Allein das war auch im Testamente nicht geschehen, worinn es im Gegentheil ausdrücklich heißt: Und wollen wir denselben unsern (jüngern) Söhnen, wie auch unmündigen Fräulein Töchtern jetzt gedachte unsere herzliche Gemahlin samt unseren beiden ältesten Söhnen, hiemit zu Vormünder gesetzt haben. S. Klüver Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg Theil 3. St. 2. S. 230. S. hingegen wird in der 1661 erfolgten Kaiserlichen Vormundschafts-Bestätigung nicht des ältesten Sohns, als des regierenden Herrn, sondern statt seiner blos der beiden nachfolgenden älteren Prinzen gedacht.

B

Nach einem langen Zwischen-Raum, während dessen in dem Herzoglichmecklenburgischem Hause kein Fall einer vormundschaftlichen Regierung sich ereignet hatte, trat dieser Fall wiederum in dem mecklenburg Strelitzischem Hause ein; der jüngere Bruder des Herzogs Adolphs Friederichs 3 zu Strelitz, Herzog Carl Ludwig Friederich zu Mirow, hatte kurz vor seinem am 6ten Januar 1752 erfolgtem Tode ein Testament gemacht, und darinn seine Gemahlin als Vormünderin seiner zahlreichen aber unmündigen Nachkommenschaft ernannt, auch zugleich auf den künftigen Erbfall der mecklenburg-strelitzischen Landen, wenn nämlich sein älterer aber unbeerbt gebliebener Herr Bruder versterben würde, derselben die Regentschaft übertragen, um, dies sind die eigenen Worte des Testators, während der Minderjährigkeit des neuen Regenten die landesfürstliche Würde, Macht und Regierung, nach allen erforderlichen Pflichten und Rechten zu versehen und zu verwalten. Nach seinem erfolgten Absterben übernahm die Frau Witwe, ohne Widerspruch, ja mit ausdrücklicher Zustimmung, des regierenden Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz, als des nächsten Agnaten, die ihr übertragene vormundschaftliche Erziehung ihrer Prinzen und Prinzessinnen, auch ward mit dessen Bewilligung die Kaiserliche Bestätigung darüber nachgesucht. Diese Lage der Sache ward aber bald sehr merklich verändert, als noch am Ende desselben Jahres der regierende Herzog zu Strelitz ebenfalls starb, wodurch dem noch minderjährigen ältesten mirowschen Prinzen Adolph

Frie-

dacht, und diese als Vormünderin nebst der Mutter bestätigt. S. den Abdruck dieser Bestätigungs-Urkunde beim Stryck usu moderno lib. 26. tit. 3. §. 8.; wovon ich den wahrscheinlichen Grund oben bereits angegeben habe.

Friedrich 4 die Regierung dieses Landes anfiel. Denn wie darauf dessen Frau Mutter nach dem Inhalte des vorgedachten Testaments die vormundschaftliche Regierung auch übernehmen wollte; so widersprach der nunmehrige nächste Agnate, Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg-Schwerin, und setzte sich mit Gewalt im Besitz der von ihm als Agnaten begehrten Vormundschaft, worinn sich derselbe würde behauptet haben, wenn nicht der darüber entstandene Streit durch die dem jungen Herzoge vom Kaiser ertheilte *venia aetatis* wäre geendigt worden. Wenigstens leidet es wol keinen Zweifel, daß die von dem verstorbenen Herzog von Strelitz geschehene Anerkennung des brüderlichen Testaments, für den Herzog Christian Ludwig zu Schwerin ganz unverbindlich blieb, und dessen agnatische Rechte nicht beschränken konnte; wenn man übrigens gleich annehmen wollte, daß der Herzog zu Strelitz solcherhalb nicht berechtigt gewesen sei, einen Vertrag des Inhalts zu schließen, als derselbe wirklich am 14 November 1752 mit dem Herzoge zu Schwerin einging <sup>8)</sup>.

B 2

Nach

- 8) In diesem geschlossenen Hausvertrage, waren zuerst die allgemeinen Grundsätze bestimmt, nach welchen künftig Vormundschaften sollten übertragen werden. Es hieß nemlich: Zum andern soll bei dem jedesmaligen Fall des Ablebens eines regierenden Herzogen der einen oder der andern Linie bei der Unmündigkeit des Erb-Prinzen, niemand, als der sodann vorhandene älteste Herzog und Agnatus einer jeden Linie, die Vormund- und Landes-Regentschaft, wann ihm keine rechtmäßige Hindernisse im Wege stehen, allein *ipso iure* überkommen und führen. Stünden aber zum dritten dem agnato und ältesten Herzoge der einen Linie, in welchem sich der Todesfall des regierenden Landes Fürsten zugetragen, rechtsbeständige Hindernisse entgegen, daß er die

Vor

Nach dieser von mir voraus geschickten kurzen historischen Darstellung der in Mecklenburg eingetretenen Fälle, in welchen eine vormundschaftliche Regierung statt gefunden hat, wird es nicht schwer sein, die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen man sodann zu verfahren gewohnt war. So wird nach meiner Ueberzeugung hiedurch einleuchtend und gewis, daß von jeher die Agnaten allhier ein ausschliessliches Vorrecht bei zu führenden Vormundschaften behauptet haben. Die oben aus dem 13 Seculo angeführten Fälle lehren solches, und man beharrere bei dieser einmal beliebten, und in so vielen andern teutschen fürstlichen Häusern auch hergebrachten Gewohnheit, welche darauf durch die im Anfange des folgenden Jahrhunderts, 1302 geschlossene

Vormund- und Landes-Regentschaft nicht übernehmen könnte; so soll derjenige fürstliche agnatus und Herzog, der nach ihm der älteste derselben Linie ist, zur Uebernehm- und Führung solcher Vormund- und Landes-Regentschaft verbunden und berechtiget sein. Begiebt sich aber zum vierten, daß, wenn in einer Linie der Landesfürst Todes verfährt, überall kein agnatus, welcher zur Führung der welt und Landes-Regentschaft, entweder der Jahre halber, oder sonst, qualificirt wäre, vorhanden ist; so soll alsdenn der älteste Herzog und Agnatus der andern Linie die Vormund- und Landes-Regentschaft von Rechts wegen zu übernehmen, befugt und schuldig sein. Sodenn ward von diesen festgesetzten Grundsätzen die Anwendung auf den damals bevorstehenden Todesfall des Herzogs Adolph Friederichs zu Strelitz gemacht, und wenn solcher eintreten würde, dem Herzoge Christian Ludwig zu Schwerin die Vormund- und Landes-Regentschaft schon im Voraus aufgetragen und empfohlen. S. In Rechten und Geschichten gegründeter Beweis, daß das in dem Herzoglichmecklenburgischen Hause, die testamentarische wie auch mütterliche Vormundschaften den gesetzlichen vorgehen, 1755. Beilage VI.

geschlossene Erbverbrüderung noch mehr befestiget ward. Als eine natürliche Folge hievon muß man es ansehen, daß bei dem Absterben des Fürsten Heinrichs des Löwen die werlischen Vettern ihr dadurch erworbenes Recht nicht ebender aufgaben, als bis sie solcherhalb mit einer namhaften Summe Geldes waren abgefunden worden; Eine ähnliche Abfindung mußte vorausgehen, ehe Herzog Johann der Königin Agnes die Führung der Vormundschaft ihres Sohnes überlies. Seit dieser Zeit befolgte man diese Grundsätze sowol in dem werlischen, als auch in dem mecklenburgischen Hause so allgemein, und war von deren Richtigkeit so gewiß überzeugt, daß die Vettern kein Bedenken trugen, in den von ihnen als Vormündern ausgestellten Urkunden öffentlich zu bezeugen, daß ihnen solche Vormundschaften nach Erb- und Gewohnheits-Rechten gebührten. So heißt es z. B. in dem von dem Fürsten Nicolas von Werle in habender Vormundschaft für seinen Vetter Johann von Werle ausgestelltem Schenkungsbrieft: *donamus nomine dilecti patris nostri Johannis, Domicelli de Werle, cuius pro nunc iure hereditario et consuetudinario tutelam et curam gerimus.*<sup>9)</sup> Daß man in spätern Zeiten davon nicht abgewichen, sondern vielmehr dieser Regel stets getreu verblieben sei, beweisen nicht allein die vielen oben von mir namhaft gemachten Fälle, sondern auch die eben so bekannte, als deutlich hierüber redende Stelle des von dem Herzoge Johann Albrecht errichteten Testaments vom Jahr 1573, dessen §. 15. in Ansehung seines Bruders Herzogs Ulrich die merkwürdigen Worte enthält: dem sonsten, als dem nächsten Schwerdt-Magen, unserer lieben Söhne Vormundschaft von Rechtswegen zukäme. Ähnliche Ueberzeugungen bewirkten es ohne Zweifel, daß

B 3

9) Beim Schröder am a. D. S. 1309.

mehrere unserer ehemaligen Regenten in ihren letzten Willen zwar ihre Gemahlinnen als Vormünderinnen ihrer unmündigen Kinder ernannten, aber zugleich darinnen ihnen die nächsten Agnaten als Mitvormünder zur Seite setzten. So z. B. berief der stargardische Herzog Ulrich 1417 dazu seine Gemahlin Margaretha, jedoch auch zugleich die schwedischen Herzöge Johann und Albrecht; und ein gleiches geschah 1654 von dem Herzoge Adolph Friederich. Bei dieser agnatischen Vormundschaft ward allhier auch allerdings auf die Nähe der Verwandtschaft einige Rücksicht genommen, folglich die mehr entfernten Vettern von den nähern ausgeschlossen; deshalb sagte Herzog Johann Albrecht in seinem obgedachten letzten Willen, es gebühre seinem Bruder, Herzogen Ulrich, als nächstem Schwerdt-Magen von Rechtswegen die Vormundschaft für seine Söhne zu führen. Eben also sollte Inhalts des 1752 zwischen Herzog Christian Ludewig und Herzog Adolph Friederich geschlossenen Vertrags bei der Vormundschafts-Führung zuerst auf die Linie, in welcher der Fall sich ereignen würde, und hiernächst in derselben auf die Nähe des Grades Rücksicht genommen werden. Es ist wol nicht zu verkennen, daß auch allhier der Fall bisweilen eintreten könne, daß der Agnate, welchem eigentlich die Vormundschaft gebühret hätte, aus besondern dabei eintretenden rechtlichen Gründen die Vormundschaft entweder von sich abzulehnen befugt ist, oder gegen seine Neigung davon ausgeschlossen werden mag. Der erstere Fall kömmt etwas seltener vor, besonders wann nicht von nachgebohrnen, sondern solchen Prinzen die Rede ist, die als regierende Herren zu betrachten sind, allwo also der Vormund nicht blos die Erziehung des minderjährigen Herrn, sondern zugleich auch die Regierung seiner Länder zu übernehmen hat. Man wird nicht leicht finden, daß alsdenn

Alter,

Alter, Schwächlichkeit, andere bereits übernommene Vormundschaften u. s. w. von dem zur Uebernahme der Vormundschaft berufenen Agnaten vorgeschützt werden, um sich also davon loszumachen. So übernahm noch Herzog Carl in seinem hohen Alter die Vormundschaft für die jungen Herzöge Adolph Friederich und Johann Albrecht, welche ihm nach dem Tode seiner ältern Brüdere Ulrich und Sigmund August zufiel. Inzwischen ist dieser Fall nicht ganz unmöglich, und unsere Geschichte liefert uns davon ein Beyspiel in dem Herzoge Ulrich, der Anfangs es ganz abschlug, die Vormundschaft seiner Brüberkinder zu übernehmen, und dazu rechtliche Ursachen zu haben behauptete, bis er sich zuletzt auf wiederholtes dringendes Bitten seines Bruders, dazu bereitwillig finden lies. Dahingegen geschiehet es weit öfterer, daß ein Vater Bedenken hat, den nächsten Anverwandten die Vormundschaft seiner Kinder anzuvertrauen, und selbige deshalb davon ausschließt, wiewol letztere sich dabei nur in den wenigsten Fällen zu beruhigen pflegten. Unsere ältere sowol, als auch neuere Geschichte liefert uns davon mehrere Beispiele. Vormals entstanden darüber bisweilen blutige Kriege, und in neuern Zeiten ward die Streitfrage zwar den Kaiserlichen Reichsgerichten zur rechtlichen Erörterung vorgetragen, aber selten zu Ende gebracht. Der Grund dieser merklichen Verschiedenheit ist leicht aufzufinden, indem dergleichen Vormundschaften vormals sehr einträglich waren, und noch jetzt dem Vormunde Gelegenheit geben, auf mancherlei Art sich Ansehen und erlaubte Vortheile zu verschaffen. Eben dieserhalb ward ehedem dem Agnaten, welcher seinem Rechte entsagte, eine beträchtliche Summe dafür bezahlt; wie alles dies aus dem obigen erhellet. Ob in einem vorliegenden Fall die Ursachen der geschehenen Ausschließung rechtmäßig gewesen, ob die eigent-

lichen

lichen Bewegungsgründe dazu sind ausgedrückt worden, wird in den meisten Fällen eben so wenig können ausgemacht werden, als wenig man im allgemeinen ein vollständiges Verzeichniß geben kann, welche Ursachen allhier für rechtsgültige müssen angesehen werden. Beiläufig bemerke ich hier, daß der geistliche Stand des Agnaten hieselbst ehedem kein Hinderniß war, um die ihm gebührende Vormundschaft zu übernehmen; wie solches sich bei der Vormundschaft der Söhne Heinrichs des Pilgrims zeigt. Noch weniger ward es in der Folge als bedenklich angesehen, daß ein weltlicher Fürst der Vormund eines minderjährigen geistlichen Fürsten wurde. So war Herzog Heinrich der Vormund seines minderjährigen zum Bischof zu Schwerin erwählten Prinzen Magnus, und stand dem Bischof vor. Will man den nächsten Agnaten ausschließen, so nimt man meistens zu Errichtung eines letzten Willens seine Zuflucht, in der dabei gemachten Voraussetzung, daß ein im Testament benannter Vormund jedem Agnaten vorgehen müsse, und daß der hohe Adel in diesem Stücke sich gleichfalls dem gemeinen Rechte gemäß zu bezeigen schuldig sei; da so wenig die Reichs- als andere Gesetze solcherhalb ein anderes verfügt hätten, auch Testamente häufig von den Reichsfürsten gemacht würden. Es erlauben mir weder Zeit, noch der diesen Blättern bestimmte Raum, alle über diese unter den Lehrern des Staatsrechts so streitige Frage von beiden Theilen vorgetragene Gründe und Gegengründe jetzt aufzuzählen und zu prüfen; nur so viel muß ich allhier bemerken, daß es schwerlich zu rechtfertigen sei, wenn man dieselbe ganz allgemein entweder bejahen oder verneinen wollte; eine allgemeine Regel kann nicht festgesetzt werden, sondern alles richtet sich darnach, was in den teutschen Regierhäusern entweder durch Hausverträge oder durch das Herkommen darüber ist festge-

festgesetzt worden <sup>10)</sup>. Fragt man nun hiernächst, wie diese Frage in Ansehung Mecklenburgs müsse beantwortet werden; so wird deren Beantwortung nach meiner Ueberzeugung nicht anders, als verneinend sein können; indem die oben angeführten Fälle es fattsam bewahrheiten, daß seit den ältesten Zeiten das Herkommen hierinn den Agnaten das Wort rede, deren Rechte also durch kein Testament dürfen geschmälert werden. Diesem Grundsatz gemäß handelten die Brüder des Fürsten Heinrichs des Pilgers, sobald sie glaubten, daß letzterer auf seiner Reise das Leben eingebüßet habe; nicht weniger machten die werlischen Vettern nach dem Absterben des Fürsten Heinrichs des Löwen davon Gebrauch, und eben also der Herzog Johann nach dem Tode des Herzogs Albrechts. Ueberall mußte eine gütliche Vereinbarung voraufgehen, und überdies den Agnaten beinahe jedesmal noch eine namhafte Summe bezahlt werden, ehe sie ein zu ihrem Nachtheil gemachtes Testament, das sie von der Vormundschaft ausschloß, anerkannten. Auch Herzog Adolph Friederich achtete sich nicht verpflichtet, den letzten Willen seines Bruders in diesem Stück anzuerkennen; und wenn gleich die Wittve, welche ein mit sichehchen Fehlern nicht behaftetes Testament für sich hatte, einige ihr günstige Kaiserliche Erkännnisse bewirkte, wodurch ihr der Besizstand zuerkannt wurde, so enthielt dennoch die am 7 Mai 1639 beim Kaiserlichen Reichshofrath eröffnete Urtheil zuletzt die ausdrückliche Verfügung:

10) S. v. Moser im ältern Staats-Rechte Theil 18. Buch 3. Cap. 89. Bei demselben findet man auch ein Verzeichnis der Streitschriften, welche über diese Frage in Beziehung auf Mecklenburg vormals, bei Gelegenheit des zwischen dem Herzog Adolph Friederich und der Wittve des Herzogs Johann Albrecht abgehaltenen Rechts-Streits sind verhandelt worden, und zwar Th. 17. S. 181. u. f. imgleichen Theil 18. S. 1. und 2.

fügung: Da aber Herzog Adolph Friederich der Tutel halber die Fürstliche Frau Wittwe Anspruchs zu erlassen nicht gemeiner; soll ihm solches, nach zuvor beschener Partition, in *petitorio* vorzubringen unbenommen, sondern hiemit *reserviret* und vorbehalten sein. Woraus sich die richtige Folgerung darlegt, daß das Reichsgericht ebenfalls den Grundsatz hegte, es müsse diese Testamentarische Verfügung alsdenn wegfallen, sobald die behauptete agnatische Befugniß zur Vormundschafts-Führung würde erweislich gemacht werden. <sup>11)</sup> Nachgiebiger waren jedoch in Mecklenburg die Agnaten, wenn nur darüber Streit entstand, ob der Mutter die Erziehung der künftigen Regenten zu überlassen sei, besonders bei einer darüber vorhandenen Testamentarischen Fürschrift des Vaters. Nur Herzog Adolph Friederich machte davon eine Ausnahme, indem er den jungen Prinzen Gustav Adolph seiner Mutter wider ihren Willen entriß, und dadurch das Ende der processualischen Weiterungen noch mehr entfernte, wiewol das anscheinlich harte Verfahren sich dadurch einigermaßen entschuldigen läßt, daß nicht der Herzog allein, sondern zugleich auch die Stände davon sehr nachtheilige Folgen besorgten, wenn  
der

11) v. Moser ist hiemit gleichfalls einverstanden, wenn er im älteren Staats-Recht Theil 18 S. 186 sagt: in dem Herzoglichmecklenburgischem Testamente *de anno 1573* erkennet man nicht un- deutlich, daß die *tutela legitima* der *testamentariae* vorgehe, und diese nur *in subsidium* statt habe, und das *final decisum* in der güstrowschen Vormundschafts-Streitigkeit kömte dieser *thesi* ebenfalls zu statten. Dies wiederholt derselbe mit den nemlichen Worten in seinem neuern Staats-Rechte, und zwar im Theil 1 des persönlichen Staatsrechts der teutschen Reichsstände S. 465. und sezt an beiden Orten hinzu: *quaeritur* aber, sind nicht etwa auch andere eben so starke Gründe *in contrarium* vorhanden? Ich glaube hierauf ohne Bedenken antworten zu können, daß dergleichen sich nicht finden.

der Prinz in der Religion, wozu sich sein Herr Vater bekannt hatte, würde erzogen werden. Uebrigens darf der oben von mir ebenfalls nahmhafte gemachte Fall aus dem 15 Seculo, da die Herzogin Catharina, nicht bloß die Sorge der Erziehung, sondern zugleich die Regierung während der Minderjährigkeit ihrer Prinzen übernahm, ohne daß irgend jemand sich dieser Regentschaft widersezt hätte, mit nichten als eine Ausnahme der bisher von mir ausgeführten Grundsätze angenommen werden, weil damals in dem ganzen Herzoglichmecklenburgischen Hause kein Agnate sich fand, der die zur Vormundschafts-Führung erforderlichen Eigenschaften gehabt hätte.

Vergleicht man mit diesen Grundsätzen älterer Zeiten den Hausvertrag von 1755, so findet man bald, daß dieser zur Absicht habe, ihnen mehrere Festigkeit und Bestimmtheit zu geben, nicht aber neue Grundsätze einzuführen. <sup>12)</sup> Herr Hagemeister <sup>13)</sup> behauptet daher sehr richtig, daß der daselbst S. 21. vorkommende Ausdruck: es bleibt  
C 2 wegen

12) Es gehören hieher die §§. 21 und 22 des besagten Vertrags, die also abgefaßt sind: §. 21. Wegen der tutelae in dem Herzoglich-Mecklenburgischen gesanten Hause bleibet es pro futuro in regula bei der legitima agnatorum: jedoch soll Serenissimae Mirovienti, so lange Sie leben, die Fürstliche Vormund- und Regentschaft auf alle in Gottes Händen stehende Fälle hiemit versichert sein. §. 22. Ein gleiches wird für das Herzoglich-Schwerin- und Güstrowische Haus in Ansehung der Fürstlichen Frau Gemahlinnen des Erb-Prinzen Friedrichs und des Prinzen Ludwigs Durchl. Durchl. festgesetzt; in welchen drei Fällen der Fürstliche Agnat einen Vormundschafts-Rath, so, wie in Zukunft bei der tutela agnat. ca einen solchen im Conseil zu haben, berechtigt sein sollen. Die tutelae sollen niemals fructuariae, jedoch auch nicht damnosae sein. S. Mecklenburgische Staats-Canzlei zum Dienst der mecklenburgischen Staats-Verfassung und Rechtsgelehrsamkeit. Erster Theil. S. 37.

13) im Versuch einer Einleitung in das mecklenburgische Staats-Recht. S. 31. u. f.

wegen der *tutelae* in dem Herzoglichmecklenburgischen Gesammthause *pro futuro in regula* bei der *legitima agnatorum*, nicht so viel anzeigen könne, als ob die agnatische Tutel nur so lange allhier plazgreifflich werden solle, bis keine anderweitige Disposition vorhanden ist. Diese Wahrheit, wofür derselbe bereits einige Gründe dort angezogen hat, wird meiner Ueberzeugung nach dadurch noch eintleuchtender, wenn man auf die öfters vorher gewesene Streitigkeiten hierüber, und besonders auf das, was solcherhalb wenige Jahre zuvor, 1752, unter den regierenden Herzögen beider Linien war verglichen worden, die gehörige Rücksicht nimt. Bishero war agnatischer Seits beständig der Satz als unumstößlich vertheidiget worden, die Führung der Vormundschaft stehe ihnen in jedem sich ereignendem Falle ausschließungsweise so lange zu, als ihnen keine rechtlich gegründete Hindernisse können entgegen gesetzt werden, oder sie sich derselben freiwillig begeben; dabei bestritten sie zu ieder Zeit den Satz, als ob ihnen dieses Vorrecht durch ein Testament möge entrißen werden. Die Aufrechthaltung dieser Grundsätze, wobei alle Agnaten gleich stark interessirt waren, hatte man daher hauptsächlich, ja ich kann sagen, einzig und allein, bei Schließung des Vergleichs von 1752 zum Augenmerk gehabt, wie solches schon der §. 1. desselben<sup>14)</sup> sehr deutlich zu erkennen giebt. Dieses

Her-

14) Hier heißt es: Zum ersten soll das von unsern gemeinschaftlichen Ahnherrn, wailand Herzog Johannis Albrechten zu Mecklenburg am 22 December des 1573sten Jahres errichtete, und mit Kaiserlicher Bestätigung versehenes Testament, als ein bisheriges unverletztes Fundamental-Gesetz Unserer Häuser, hiemit nochmals, so viel der Punct der Vormundschaft betrifft, zum Grunde gelegt sein und bleiben; mithin in Conformitaet dessen Sphi 15, und des darin wörtlich enthaltenen Ausspruchs, daß den nächsten Schwerdt-Wagen die Vormundschaft von Rechts wegen gebühre, nochmals von uns hiemit die Vor-

Herkommen, für dessen Erhaltung so viel und oft war gestritten worden, nunmehr plötzlich durch den Erläuterungs-Vertrag vom 14 Julii 1755 wieder aufzuheben, und den allererst drei Jahre zuvor gemachten Vergleich gänzlich zu zernichten, konnte unmöglich die Absicht der sich vergleichenden Theile sein: und dennoch würde dies eine notwendige Folge davon gewesen sein, wenn für die Zukunft die agnatische Tutel nur auf den Fall als begründet hätte wollen angenommen werden, wenn wegen einer anzuordnenden Vormundschaft keine anderweitige Verfügung wäre gemacht worden. Hätte so etwas beliebt und eingeföhret werden wollen, so könnte der agnatischen Tutel daselbst nur als einer solchen gedacht werden, die in subsidium, nicht aber in regula plaggreiflich werden sollte; und noch weniger würde der §. 21. gebrauchte Ausdruck, es bleibe wegen der *tutelae* — — bei der *legitima agnatorum*, der Absicht angemessen gewesen sein. Hiernächst muß hierbey nicht außer Acht gelassen werden, daß die Anfangs-Worte des mehrgedachten Erläuterungsvertrags es ausdrücklich besagen, wie die Absicht dabei vornämlich dahin gerichtet gewesen sei, alle neuere in den beiden herzoglichen Regierhäusern entstandene Irrungen zu heben, und die seit dem hamburgischen Vergleich vom 8 März 1701 in beiden herzoglichen Häusern obgewalteten Streitigkeiten abzuthun. Zu solchen Hausstreitigkeiten gehörte die damalen kurz zuvor wieder rege gewordene und noch unentschieden gebliebene Frage, welche Vorrechte der Mutter minderjähriger Prinzen in Ansehung der Vormundschaft und Landesregentschaft sowol

§ 3

ipfo

Vormundschaft des jedesmaligen ältesten Herzogen zu Mecklenburg und agnati, in beiderseits Häusern, als legitima um so mehr festgesetzt sein, als nach diesem principio auch Unsers in Gott ruhenden Groß-Herrn Vaters, Herzogs Adolph Friederich des ersten Gnaden, sich bekannter Massen bei der Regierung und Vormundschaft unverrückt erhalten haben.

ipso iure zustünden, als auch mittelst des väterlichen Testaments übertragen werden könnten. Im Jahr 1752 hatten beide regierende Herren sich zwar darüber völlig einverstanden, und die Frage gegen die Fürstliche Wittve entschieden; <sup>15)</sup> allein bei dem bald darauf erfolgten Tode des Herzogs von Strelitz glaubte die Frau Mutter des minderjährigen mirowschen Prinzen, dem nun die Regierung im Herzogthum Strelitz angefallen war, daß ein solcher Vergleich nicht weiter zu ihrem Nachtheil habe gemacht werden können, woraus die oben von mir angeführten Irrungen entstanden, aber bishero noch nicht beigelegt waren, obwol der Zeit deren weiterer Ausbruch durch die Kaiserliche Ertheilung einer veniae aetatis noch war verhütet worden. Durch den Erläuterungs-Vergleich ward dieser Zwist beigelegt, und das im §. 21. befindliche Temperament zur Beruhigung der damals noch lebenden fürstlichen Frau Wittve getroffen, wovon die Bestimmung im §. 22. wiederum eine Folge war, und wodurch der angezogene §. VII. des Vergleichs von

1752

15) im §. VII dieses Vergleichs, dessen Worte so lauten: Gleichwie sich nun zum siebenden von selbst versteht, daß nach Verfassung und Observanz Unserer Häuser, die mütterliche Vormundschaften, wenn sie weiter, als auf die education der Fürstlichen Kinder erstrecket, und gar auf Landes-Administration und Regentenschaft hinaus gezogen werden wollten, ganz und gar unstatthafft sind; allermassen wir solche in dieser Maasse, und mit dem blossen Vorbehalt der mütterlichen education, jetzt als dann, und dann als jetzt, für unstatthafft hiemit erkläret haben wollen; also wird von Uns Herzog Abdolph Friedrich als Regenten und Haupt Unseres Hauses das von Unserer in Gott ruhenden Herrn Bruders, wailand Herrn Herzogen Carl Ludewig Friedrich zu Mecklenburg Liebden, als von einem appanagiato, errichtete Testament, so viel die gegen die iura et observantiam domus darinn angezeigte künftige mütterliche Vormundschaft betrifft, weiter nicht, als in der Maasse: daß alles was der education der fürstlichen Kinder halber darinn verordnet ist, seinen Bestand behalten möge, für gültig und beständig angenommen und erkläret.

1752 eine Abänderung litte, ohne daß derselbe seinem sonstigen Inhalte nach geändert, viel weniger ganz aufgehoben ward.

Noch ein anderer Ausdruck, der in dem §. 22. des Erläuterungs-Vergleichs am Ende vorkommt, verdient einige Aufmerksamkeit. Die Vormundschaften, heist es daselbst, solten niemals fructuariae, iedoch auch nicht damnosae sein. Es bedarf wol keines Beweises, daß in ältern Zeiten dem Vormunde das Recht eigen gewesen sei, die Revenuen des Landes, welche nicht zur Bestreitung der Staats-Ausgaben oder zur Erziehung und standesmäßigen Unterhalt des Pupillen nothwendig waren, für sich zu behalten, und in seinen Nutzen zu verwenden: doch in den spätern Zeiten ward solches abgeschafft. Man hält sich heutiges Tages verbunden, und die Reichsgerichte erfordern es ausdrücklich <sup>16)</sup>, Vormundschafts-Rechnung abzulegen, und alle billige von dem Pupillen gewünschte Aufklärungen demselben zu geben, aber dagegen auch sich von dessen Zufriedenheit über die geführte Vormundschaft einen Beweis zu verschaffen: wiewol es nicht möglich ist, hiebei überall so pünktlich zu verfahren, wie solches bei Privat-Vormündern erfordert wird, und zu geschehen pflegt <sup>17)</sup>. In welchem Alter des Fürsten hört die Vormundschaft auf, unter welcher er bis dahin stand? In neuern Zeiten hat die Beantwortung dieser Frage wenigere Schwierigkeit, als vormals. Jetzt werden unsere Fürsten nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre grosjährig; und nur sodann allererst endiget sich die vormundschaftliche Regierung, in so ferne nicht etwa derselbe früher vom Kaiser veniam aetatis erhält. Allein in den ältern Zeiten herrschte hierinn eine große Verschiedenheit,  
in

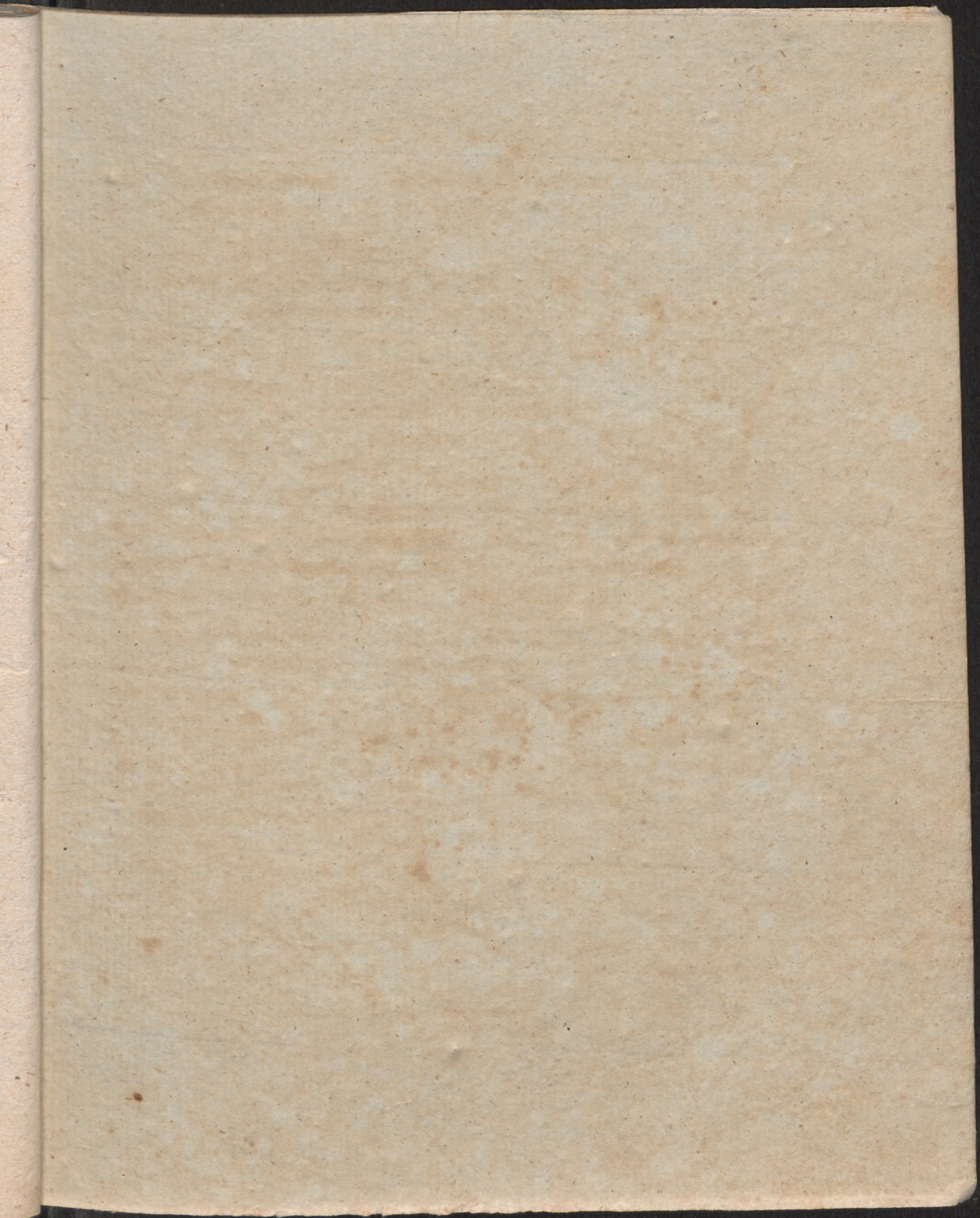
16) Man sehe z. B. die oben gedachte vom Kaiser Leopold d. d. Wien den 14 Febr. 1661 ausgestellte Urkunde, wodurch der Zeit die Herzogin Maria Catharina und deren beide ältere Söhne als Vormünder bestättiget wurden.

17) In dem Herzoglichen Hause war man schon seit langer Zeit gewohnt, es sich selbst zur Pflicht zu machen, den minderiährigen, nach erlangter Grosjährigkeit über die bisherige Verwaltung Auskunft zu geben. So enthält der wismarische Fürstbrüderliche Vertrag von 1555 die mercklichen Worte: davon beide Fürsten den jungen Herren Brüdern und Freulein zu ihren mündigen Jahren guten Bescheid geben wollen und sollen.

in Ansehung deren man um so weniger zur völligen Gewisheit gelangen kann, weil vielmals die Geburts-Jahre der Prinzen unbekandt, wenigstens ungewis bleiben. Gewis bleibt es, daß unsere Regenten im 13 und 14 Jahrhundert gewohnt waren, ihre Söhne wenigstens schon in deren jüngern Jahren Antheil an den Regierungs-Geschäften nehmen, und die auszustellenden Urkunden von ihnen gleichfalls unterschreiben zu lassen. Eben so gewis erhellet aus den oben von mir angeführten Urkunden, daß die minderjährigen Fürsten nach ihrem zurückgelegten zwölften Jahre schon selbst handelten, und alle Ausfertigungen in ihren eigenen Namen geschehen mußten, obwol darinn ihrer Vormündere, und des von selbigen erteilten Raths, auch wohl der von ihnen erfolgten Zustimmung gedacht wurde. Bisweilen traten die Fürsten im sechzehnten Jahre, bald etwas später, jedoch noch vor zurückgelegten fünf und zwanzigsten Jahre die Regierung an; so wie uns auch die Geschichte lehrt, daß meistens die Vormündere gewohnt waren, die über mehrere Prinzen geführte Vormundschaft zu gleicher Zeit aufzugeben, und ihnen die Regierung zu überlassen. Wenn ich auf diese merkliche Verschiedenheit, zumalen in den älteren Zeiten, Rücksicht nehme, so scheint es mir fast, als ob der Ausdruck: *in anno duodecimo*, welcher in dem Huldigungs-Revers des Fürsten Nicolaus von Werle vorkömmt, keiner Umänderung bedürfe, oder als Schreibfehler anzusehen sei.

Hiermit beschliesse ich diese Untersuchung; jedoch erinnere ich mich annoch meiner Obliegenheit, einem jeden unter uns zur Gott gefälligen Feier dieses Festes aufzufodern. Der göttlichen Fürsorgung verdanken wir es, daß die Religion Jesu in alle Welt-Gegende ist verbreitet, und dadurch das Glück der Menschheit befördert worden. Lassen Sie uns demnach Gebrauch von dieser uns angebotenen grossen Wohlthat machen, und die selig machende lehre Jesu nach allen unsern Kräften befördern und selbst ausüben, um also Religion und Tugend zu verbreiten; wir werden alsdann uns der seligsten Folgen so wohl hier, als auch annoch ienseits des Grabes, zu erfreuen haben.

---





Herkommen, für dessen Erhaltung so viel und oft war gestritten worden, nunmehr plötzlich durch den Erläuterungs-Vertrag vom 14 Julii 1755 wieder aufzuheben, und den allererst drei Jahre zuvor gemachten Vergleich gänzlich zu zernichten, konnte unmöglich die Absicht der sich vergleichenden Theile sein: und dennoch würde dies eine notwendige Folge davon gewesen sein, wenn für die Zukunft die agnatische Tutel nur auf den Fall als begründet hätte wollen angenommen werden, wenn wegen einer anzuordnenden Vormundschaft keine anderweitige Verfügung wäre gemacht worden. Hätte so etwas beliebt und eingeführet werden wollen; so könnte der agnatischen Tutel daselbst nur als einer solchen gedacht werden, die in subsidium, nicht aber in regula platzgreiflich werden sollte; und noch weniger würde der §. 21. gebrauchte Ausdruck, es bleibe wegen der *tutelae* — — bei der *legitima agnatorum*, der Absicht angemessen gewesen sein. Hiernächst muß hierbey nicht außer Acht gelassen werden, daß die Anfangs-Worte des mehrgedachten Erläuterungsvertrags es ausdrücklich besagen, wie die Absicht dabei vornämlich dahin gerichtet gewesen sei, alle neuere in den beiden herzoglichen Regierhäusern entstandene Irrungen zu heben, und die seit dem hamburgischen Vergleich vom 8 März 1701 in beiden herzoglichen Häusern obgewalteten Streitigkeiten abzuthun. Zu solchen Hausstreitigkeiten gehörte die damals kurz zuvor wieder rege gewordene und noch unentschieden gebliebene Frage, welche Vorrechte der Mutter minderjähriger Prinzen in Ansehung der Vormundschaft und Landesregentschaft sowol

C 3 ipfo

Vormundschaft des jedesmaligen ältesten Herzogen zu Mecklenburg und agnati, in beiderseits Häusern, als legitima um so mehr festgesetzt sein, als nach diesem principio auch Unsers in Gott ruhenden Groß-Herrn Vaters, Herzogs Adolph Friedrich des ersten Gnaden, sich bekannter Massen bei der Regierung und Vormundschaft unverrückt erhalten haben.

